

**Ordnung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Regionalwissenschaften Lateinamerika  
mit den Studienrichtungen  
Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft  
an der Universität zu Köln  
vom 20.08.2008**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), und des Artikels 8 HFG hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft an der Universität zu Köln vom 9. März 2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Diplom-Vorprüfung im Pflichtfach *Grundzüge der Politikwissenschaft* besteht nach Maßgabe der Studienordnung aus den Teilprüfungen:

*Politische Theorie und Politische Systeme* mit den Teilklausuren:

1. Einführung in die Politische Theorie,
2. Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft,

*Internationale und Europäische Politik* mit den Teilklausuren:

3. Einführung in die Internationalen Beziehungen,
4. Einführung in die Europäische Politik,

die als Klausurarbeiten von jeweils ein- bis zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

2. § 17 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. einen Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung Staatstätigkeit und Staatsfinanzen *oder* der Lehrveranstaltung Ökonomische Analyse des Staates *oder* der Lehrveranstaltung Steuern und öffentliche Güter (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),

3. § 17 Abs. 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

14. einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten freien Wahlpflichtfachs nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung; in den freien Wahlpflichtfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und in den Wahlpflichtfächern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die gemäß § 18 mit Leistungspunkten kreditiert werden, entfällt dieser Nachweis.

4. § 17 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. der Nachweis nach Nummer 14 bei der Meldung zur Fachprüfung im freien Wahlpflichtfach.

5. § 18 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Diplomprüfung im *Pflichtfach Politikwissenschaft* besteht aus den Teilprüfungen:

1. Das politische System der EU: strategische und konzeptionelle Ansätze
2. Regieren und Politikgestaltung im EU-Mehrebenensystem
3. Vergleichende Analyse Politischer Institutionen
4. Vergleichende Analyse Politischer Ökonomie
5. Politische Theorie und Ideengeschichte
6. Seminar zur Politischen Theorie
7. Seminar zur Internationalen Politik
8. Seminar zur Außenpolitikanalyse

die nach Maßgabe der Studienordnung jeweils als Klausurarbeiten von ein- bis zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung im Pflichtfach Politikwissenschaft ist bestanden, wenn sechs der acht Teilprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Durch die Meldung zu einer Teilprüfung legt sich der Prüfling auf diese Teilprüfung im Rahmen der Fachprüfung fest. Prüflinge können sich also maximal zu sechs verschiedenen der acht Teilprüfungen anmelden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung im Pflichtfach Politikwissenschaft endgültig nicht bestanden.

6. § 18 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

(13) Die Diplomprüfung im *Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre* besteht aus den Teilprüfungen:

1. Wirtschaftspolitik,
2. Geschichte der Modernen Volkswirtschaft und ihrer Theorien,
3. Managerial Economics,
4. Industrieökonomik und Wettbewerb,
5. Außenwirtschaft,
6. Arbeitsmarktökonomik,
7. Geldtheorie und Geldpolitik,
8. Wachstum und Beschäftigung,

die nach Maßgabe der Studienordnung jeweils als Klausurarbeiten von ein- bis zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungen für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn sechs der acht Teilprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Durch die Meldung zu einer Teilprüfung legt sich der Prüfling auf diese Teilprüfung im Rahmen der Fachprüfung fest. Prüflinge können sich also maximal zu sechs verschiedenen der acht Teilprüfungen anmelden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Diplomprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika angewandt, die sich nach dem Sommersemester 2007 zu einer Prüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder im Rahmen der Diplomprüfung gemäß Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft an der Universität zu Köln vom 9. März 2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2007) melden.

## Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 04.06.2008 und der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 07.07.2008 und Beschluss des Rektorats vom 08.08.2008

Köln, den 20.08.2008

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane M. Bongartz